

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Beta Systems Software AG und der Geschäftsführung der DETEC Decision Technology Software GmbH (künftig firmierend als „DETEC Software GmbH“)

gemäß § 293 a AktG über den beabsichtigten Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Beta Systems Software AG und der DETEC Decision Technology Software GmbH (künftig firmierend als „DETEC Software GmbH“).

I. Allgemeines

Der Vorstand der Beta Systems Software AG (nachfolgend: „Beta Systems“) und die Geschäftsführung der DETEC Decision Technology Software GmbH (künftig firmierend als „DETEC Software GmbH“) (nachfolgend: „DETEC“ oder auch „Tochtergesellschaft“) erstatten hiermit über den beabsichtigten Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Beta Systems und der DETEC nachfolgenden Bericht gemäß § 293 a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die Beta Systems, vertreten durch den alleinigen Vorstand Gernot Sagl, und die DETEC, vertreten durch den Geschäftsführer Harald Podzuweit, beabsichtigen einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: „Vertrag“) abzuschließen. Der Entwurf dieses Vertrages ist diesem Bericht als **Anlage** beigefügt.

Der Vorstand der Beta Systems hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 28. April 2010 zugestimmt.

Der Aufsichtsrat der Beta Systems hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 29. April 2010 zugestimmt.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Beta Systems sowie der Gesellschafterversammlung der DETEC. Vorstand und Aufsichtsrat der Beta Systems werden daher auf der für den 17. August 2010 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Beta Systems Software AG vorschlagen, dem beigefügten Vertragsentwurf zuzustimmen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DETEC soll zeitlich nach dem Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Beta Systems erfolgen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der DETEC eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. Beta Systems Software AG

Die Beta Systems mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 38874, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von EUR 17.275.588,20. Die Beta Systems ist die Obergesellschaft des Beta Systems Konzerns.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Software; weiter die technische Beratung bei der Planung von Hard- und Software sowie das Erbringen sonstiger Dienstleistungen auf diesem Gebiet der EDV.

Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst oder durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Partner zur gemeinschaftlichen Durchführung von Vorhaben gemäß vorstehendem Absatz vermitteln.

2. DETEC Decision Technology Software GmbH

Die DETEC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Rüsselsheim und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt zu HRB 84068 eingetragen. Die DETEC wurde am 25. Juli 1986 gegründet. Geschäftsjahr der DETEC ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital der DETEC beträgt derzeit EUR 103.000,00.

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der DETEC ist die Vermarktung und Wartung von Software, Beratung und Schulung hierzu und Programmierung im Zusammenhang mit Systemintegrationen.

Einzige Gesellschafterin der DETEC ist die Beta Systems, die zu 100% unmittelbar beteiligt ist.

Geschäftsführer der DETEC ist Herr Harald Podzuweit.

Die Beta Systems hat mit notariellem Kaufvertrag vom 22. Dezember 2008 und wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2009 alle Anteile der Tochtergesellschaft erworben. Mit gleichem Vertrag hat die Beta Systems

alle Anteile an der Schwestergesellschaft, der im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt zu HRB 84068 eingetragenen DETEC Software Products GmbH (DSP), Rüsselsheim, erworben. Die DSP wird in Kürze mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2010 auf die DETEC verschmolzen werden. Die Firma der Tochtergesellschaft wird sodann in „DETEC Software GmbH“ geändert werden. Im Zuge der Verschmelzung wird der Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft um die Gebiete „Entwicklung und Vertrieb von Software“ erweitert. Das Ziel der Verschmelzung ist die Zusammenführung des operativen Softwaregeschäfts (DETEC) mit den diesem Geschäft zugrunde liegenden Produktrechten (Lasersoft, Doxite) der DSP in einer rechtlichen Einheit. Der Abschluss des Vertrages soll erst dann erfolgen, wenn die vorgenannte Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister wirksam geworden ist.

3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft hat im Geschäftsjahr 2009 einen Bilanzgewinn von 184.358,66 EURO im Geschäftsjahr 2008 einen Bilanzgewinn von 159.060,59 EURO und im Geschäftsjahr 2007 einen Bilanzgewinn von 815.830,72 EURO. Die auf die DETEC in Kürze zu verschmelzende DSP erzielte im Geschäftsjahr 2009 einen Bilanzgewinn von 145.421,03 EURO im Geschäftsjahr 2008 einen Bilanzgewinn von 82.134,71 EURO und im Geschäftsjahr 2007 einen Bilanzgewinn von 580.173,05 EURO.

Für das laufende Geschäftsjahr wird ebenfalls mit einem Bilanzgewinn gerechnet.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Kauf der DETEC erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund einer Komplettierung der Produktpalette der Beta Systems Software AG. Die Produktentwicklung, der Vertrieb als auch alle sonstigen Tätigkeiten der Gesellschaften im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks sollen nunmehr zentral gesteuert werden, um die größtmöglichen Synergien ausschöpfen zu können und die optimale Ausrichtung der Geschäftsführungsmaßnahmen am gemeinsamen Konzerninteresse zu gewährleisten. Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sind (mit Blick auf dessen beherrschungsvertraglichen Elemente) ein geeignetes Mittel zur Konzernintegration der DETEC .

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der DETEC mit der Beta Systems sicher. Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist es (mit Blick auf dessen

ergebnisabführungsvertragliche Elemente) für Beta Systems möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaft zeitgleich verrechnet werden können. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Für die DETEC ergeben sich aus dem Vertrag neben den positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung durch die Beta Systems, die verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Für die Beta Systems ergibt sich aus dem Vertrag, dass gegebenenfalls entstehende Verluste der DETEC zu übernehmen sind. Darüber hinaus ergeben sich für die Aktionäre der Beta Systems aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere deshalb nicht, weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden. Die DETEC ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses selbst nicht Muttergesellschaft von weiteren Tochtergesellschaften. Die Beta Systems ist 100 %ige Gesellschafterin der DETEC. Aus diesem Grund und auch auf Basis der Beherrschungskomponente des Vertrages hat es Beta Systems in der Hand, die wirtschaftliche Entwicklung der DETEC zu überwachen und zu steuern und damit etwaige drohende Verlustrisiken frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzusteuern. Derzeit sind jedoch keine nennenswerten Verlustrisiken erkennbar.

Eine wirtschaftlich vernünftige und vergleichbar effektive Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages besteht nicht. Insbesondere könnte durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassung-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung von DETEC und Beta Systems erreicht werden. Die bestehenden Vorteile überwiegen damit die Nachteile des Unternehmensvertrages (insbesondere die Verlustausgleichspflicht gemäß § 302 AktG).

V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Bei dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DETEC sowie der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG.

Die wesentlichen Regelungen des beigefügten Vertragsentwurfs sollen im Folgenden erläutert werden.

1. **§ 1 Leitung**

Gemäß § 1 des Vertrages unterstellt die DETEC die Leitung ihres Unternehmens der Beta Systems. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

2. **§ 2 Weisungsrecht**

§ 2 des Vertrages normiert das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Gemäß § 2 Abs.1 des Vertrages ist die Beta Systems berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Dabei können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Beta Systems oder der mit dieser und der Tochtergesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen. Eine Ausnahme ist allerdings in § 2 Abs. 2 des Vertrages insofern vorgesehen, als sich danach das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Es handelt sich insoweit – ebenso wie bei § 1 des Vertrages – um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

3. **§ 3 Gewinnabführung**

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinns an den anderen Vertragsteil, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Vertrages. Danach ist die DETEC während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Beta Systems abzuführen. Die Gewinnabführung darf allerdings den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht übersteigen. Als Gewinn kann damit nach derzeit geltender Rechtslage höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, abgeführt werden.

Mit Zustimmung der Beta Systems ist die DETEC gem. § 3 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die gesetzliche Rücklage einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die DETEC ist darüber hinaus verpflichtet, die während der Dauer des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen auf Verlangen der Beta Systems aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies nach handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Beta Systems entsteht somit bei einer Gewinnabführung der DETEC nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

4. § 4 Verlustübernahme

§ 4 Abs. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der Beta Systems als herrschendes Unternehmen entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

§ 4 Abs. 3 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung.

Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung ergibt sich insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn Beta Systems zahlungsfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit dem Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Bei den Regelungen in § 4 handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs konkret geregelt: Gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Ende des Geschäftsjahres und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der DETEC entsteht somit bei einer Verlustausgleichszahlung der Beta Systems nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

5. § 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

Gemäß § 5 Abs. 1 wird der Vertrag erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der DETEC wirksam (§ 294 Abs. 2 AktG) und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2010. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit zudem der Zustimmung der Hauptversammlung der Beta Systems.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag kann gemäß § 5 Abs. 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete Körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage (§14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. M. § 17 Körperschaftsteuergesetz) nach fünf Jahren der Fall; der Vertrag kann mithin nach derzeitiger Rechtslage voraussichtlich zum 31. Dezember 2015 erstmals ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch fünf Jahre nach Eintragung des Vertrages im Handelsregister. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grunde schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der DETEC durch die Beta Systems oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der jeweiligen Vertragsparteien.

6. § 6 Salvatorische Klausel

Die in § 6 des Vertrages enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z.B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/ Prüfung des Beherrschungs-Ergebnisabführungsvertrages

In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der DETEC zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der DETEC nicht vorhanden sind; die Beta Systems ist an der Tochtergesellschaft zu 100% unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die Beta Systems unmittelbar alle Geschäftsanteile der DETEC hält, bedarf es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

VII. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages führt zu einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Beta Systems sämtliche Anteile an der DETEC gehören. Neben dieser Voraussetzung ist für das Vorliegen einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft erforderlich, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen durch den sich die Organgesellschaft (DETEC) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Beta Systems) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organstellung muss dieser Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Abgeführte Gewinne erhöhen, übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Beta Systems.

Nach zusammenfassender Beurteilung des Entwurfs des Vertrages ergibt sich, dass dieser sowohl für die Beta Systems als auch für die DETEC vorteilhaft ist.


Berlin, den 06.07.2010

Beta Systems Software AG



Gernot Sagl
Vorstand

DETEC Decision Technology Software GmbH
(künftig firmierend als "Detec Software GmbH")


Harald Podzuweit
Geschäftsführer

**Anlage zum Gemeinsamen Bericht des Vorstands der Beta Systems Software AG und
der Geschäftsführung der DETEC Decision Technology Software GmbH
(künftig firmierend als „DETEC Software GmbH“)**

Entwurf

**Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

der Beta Systems Software Aktiengesellschaft (im Folgenden „Beta Systems Software AG“),
Alt Moabit 90d, 10559 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Charlottenburg zu HRB 38874 B, vertreten durch den Vorstand Herrn Gernot Sagl

und

der DETEC Software GmbH (vormals firmierend als „DETEC Decision Technology Software
GmbH“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt zu HRB 84074,
nachfolgend Tochtergesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Harald
Podzuweit

wird nachfolgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Leitung

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Beta Systems
Software AG.

§ 2 Weisungsrecht

- (1) Die Beta Systems Software AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der
Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft alle ihr
zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind schriftlich
oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder
per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu
bestätigen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die erteilten Weisungen in angemessener und
jederzeit zugänglicher Form bei beiden Vertragspartnern dokumentiert sind.

- (2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern,
aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 verpflichtet, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Beta Systems Software AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht übersteigen. Es gelten sämtliche Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Beta Systems Software AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Tochtergesellschaft hat andere Gewinnrücklagen, die während der Dauer dieses Vertrags gebildet worden sind, auf Verlangen der Beta Systems Software AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies nach handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Zur Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen vorvertraglich gebildeten Gewinnrücklagen ist die Tochtergesellschaft nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt für einen vorvertraglichen Gewinnvortrag.
- (3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4 Verlustübernahme

- (1) Die Beta Systems Software AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (3) Auch im Übrigen finden sämtliche Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2010.

- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Beta Systems Software AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

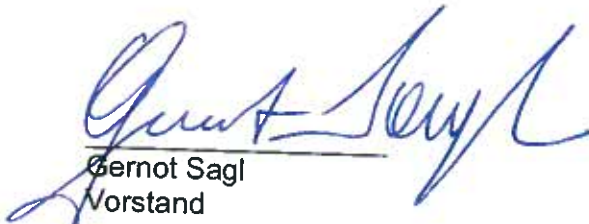
§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Dieser Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wurde am 06.07.2010 aufgestellt:

Beta Systems Software AG

DETEC Decision Technologies Software GmbH
(künftig firmierend als „DETEC Software GmbH“)



Gernot Sagl
Vorstand



Harald Podzuweit
Geschäftsführer